

Lfd. Nr.	Datum	INHALT Titel	Seite
49	17.03.2014	Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - Feststellung der UVP-Pflicht -; Öffentliche Bekanntgabe gem. § 3a Satz 2 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 i. V. m. dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) vom 29.04.1992 - jeweils in der zurzeit gültigen Fassung - des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, § 1 Abs. 1 UVPG NRW	105
50	13.03.2014	Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW: Steinkohlenbergwerk RAG Anthrazit Ibbenbüren GmbH - Zulassung des Sonderbetriebsplans „Abbaueinwirkungen auf das Oberflächeneigentum“ für den Abbau der Bauhöhen 5/6 Osten Flöz 74, 6/7a Osten Flöz 74, 9/10 Osten Flöz 74, 5/6 Osten Flöz 78 und 6/7a Osten Flöz 78	106

Der Einzelpreis dieser Ausgabe des Amtsblattes beträgt **0,50 €** zuzüglich Zustellungsgebühren.

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Steinfurt – Haupt- und Personalamt – Tecklenburger Str. 10 – 48565 Steinfurt
Steuernummer: 311/5873/0032 FA ST

Tel.: 02551 69-0
Fax: 02551 69-2174
E-Mail: post@kreis-steinfurt.de
Internet: www.kreis-steinfurt.de
www.kreis-steinfurt.eu

Kreissparkasse Steinfurt
BLZ: 40351060
Konto: 331
IBAN: DE06 4035 1060 0000 0003 31
BIC: WELADED1STF

VR-Bank Kreis Steinfurt eG
BLZ: 403 619 06
Konto: 43 40 300 200
IBAN: DE74 403 619 06 4340300200
BIC: GENODEM1IBB

**49. Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- Feststellung der UVP-Pflicht -;
Öffentliche Bekanntgabe gem. § 3a Satz 2 Gesetz über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 i. V. m. dem
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-
Westfalen (UVPG NRW) vom 29.04.1992 - jeweils in der zurzeit
gültigen Fassung - des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls
nach § 3c UVPG, § 1 Abs. 1 UVPG NRW**

Die Stadt Ibbenbüren hat die Erteilung einer Plangenehmigung zum Ausbau von Gewässern nach § 68 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Verlegung und Umgestaltung der Gewässer Nr. 1300 und Nr. 1312 des Unterhaltungsverbandes „Ibbenbürener Aa“ beantragt.

Dieses Vorhaben fällt in den Anwendungsbereich des UVPG i. V. m. dem UVPG NRW, so dass ein Vorprüfungsverfahren zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß § 3 a – c UVPG durchgeführt wurde. Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Nach Auswertung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Prüfung der vorgelegten Daten und Antragsunterlagen wird im Rahmen der Vorprüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 UVPG NRW aufgeführten Kriterien festgestellt, dass für dieses Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Nach § 3 a UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Tecklenburg, 17.03.2014

Kreis Steinfurt
Der Landrat
- Umwelt- und Planungsamt -
Im Auftrag
gez. Bücker
Amtsleiter

Kreis Steinfurt 12/2014/49

**50. Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW:
Steinkohlenbergwerk RAG Anthrazit Ibbenbüren GmbH - Zulassung des Sonderbetriebsplans „Abbaueinwirkungen auf das Oberflächeneigentum“ für den Abbau der Bauhöhen 5/6 Osten Flöz 74, 6/7a Osten Flöz 74, 9/10 Osten Flöz 74, 5/6 Osten Flöz 78 und 6/7a Osten Flöz 78**

**I
Zulassung**

Der Sonderbetriebsplan vom 25.03.2013, ergänzt am 30.09.2013 - Az.: TM Dr/FI - betr. Einwirkungen des Abbaus in den Bauhöhen 5/6 Osten Flöz 74, 6/7a Osten Flöz 74, 9/10 Osten Flöz 74, 5/6 Osten Flöz 78 und 6/7a Osten Flöz 78 des Bergwerkes Ibbenbüren auf das Oberflächeneigentum wird hiermit gem. §§ 55 und 56 in Verbindung mit § 48 Abs. 2 Bundesberggesetz (BBergG) vom 13.08.1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 92 und Artikel 4 Abs. 71 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154), unter Berücksichtigung des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 16.03.1989 – 4C 36.85 – mit den nachfolgend aufgeführten Nebenbestimmungen und Hinweisen zugelassen. Die Bezirksregierung Arnsberg behält sich die Anordnung nachträglicher Auflagen gem. § 56 Abs. 1 Satz 2 BBergG vor. Sie behält sich ferner vor, die Zulassung für die o. g. Bauhöhen nach § 49 Abs. 2 VwVfg NRW zu widerrufen, wenn einer der in dieser Vorschrift aufgeführten Tatbestände erfüllt ist.

Ihnen ist am 26.02.2014 gem. § 28 VwVfG Gelegenheit gegeben worden, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

**II
Nebenbestimmungen**

- 1) Die Tagesoberfläche ist während der Laufzeit der o. a. Bauhöhe durch eine geeignete seismische Station ständig zu überwachen. Sobald Schwinggeschwindigkeiten > 5 mm/s auftreten, ist die Genehmigungsbehörde zu informieren.
Für Erderschütterungen mit Schwinggeschwindigkeiten von mehr als 5 mm/s bis einschließlich 10 mm/s ist eine Meldung im Laufe des jeweiligen Arbeitstages ausreichend. Sollte die Erderschütterung von 5 mm/s bis einschließlich 10 mm/s an einem Samstag, einem Sonntag oder einem Feiertag auftreten, so hat die Meldung spätestens am folgenden Arbeitstag zu erfolgen.
Alle Erderschütterungen über 10 mm/s sind unverzüglich an die Zentrale Rufbereitschaft der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW, zu melden. Erderschütterungen mit Schwinggeschwindigkeiten von mehr als 20 mm/s sind zusätzlich an die Fachliche Rufbereitschaft der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW, zu melden. Hierbei sind als Erstinformation die maximal gemessene Schwinggeschwindigkeit, die Uhrzeit des Ereignisses, das Datum des Ereignisses und das Bergwerk anzugeben.
- 2) Abbaubeginn und Abbaueinstellung der einzelnen Bauhöhen sind der Zulassungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

- 3) Die Abbaustände und Abbaugeschwindigkeiten der einzelnen Bauhöhen sind der Zulassungsbehörde monatlich schriftlich mitzuteilen.
- 4) Monatlich ist der Zulassungsbehörde eine topografische Karte mit den Abbauständen der laufenden Bauhöhen sowie den bekannten Unstetigkeiten zu übersenden.
- 5) Die Zulassungsbehörde ist unverzüglich über neu entstandene Unstetigkeiten zu unterrichten, die das Oberflächeneigentum Privater tangieren.

III Hinweise

- 1) Aus dieser Betriebsplanzulassung kann kein Anspruch auf die erforderliche bergrechtliche Zulassung eines Sonderbetriebsplanes für den Abbau der o. a. Bauhöhen abgeleitet werden. Diese Zulassung gilt auch erst und nur dann, wenn die o. g. Bauhöhen Bestandteil eines Hauptbetriebsplanes sind, dessen Zulassung vollziehbar ist.
- 2) Im Zusammenhang mit der bergschadenstechnischen Einschätzung der Abbaugeschwindigkeit wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese nur mit Blick auf den Schutz des Eigentums gem. § 48 Abs. 2 BBergG in Verbindung mit Art. 14 GG erfolgt. Die Festlegung von Abbaugeschwindigkeiten in anderen Betriebsplanverfahren und mit Blick auf andere schützenswerte Objekte an oder unmittelbar unter der Tagesoberfläche bleibt durch diese bergschadenstechnische Einschätzung unberührt.

Der Verwaltungsakt und seine Begründung können vom 24.03. bis zum 07.04.2014 im

Rathaus der Gemeinde Mettingen
Zimmer 201
Markt 6 - 8
49497 Mettingen
im

Rathaus der Stadt Ibbenbüren
Zimmer 731
Alte Münsterstraße 16
49477 Ibbenbüren
sowie im

Rathaus der Gemeinde Westerkappeln
Bauabteilung (Zimmer 17)
Große Straße 13
49492 Westerkappeln

eingesehen werden.

Die Öffnungszeiten des Rathauses der Gemeinde Mettingen sind:

Montag – Freitag	8:00 Uhr – 12:00 Uhr
Donnerstag	14:30 Uhr – 17:30 Uhr

Die Öffnungszeiten des Rathauses der Stadt Ibbenbüren sind:

Montag, Mittwoch und Freitag	8:00 Uhr – 12:00 Uhr
Dienstag	8:00 Uhr – 16 Uhr
Donnerstag	8:00 Uhr – 18:00 Uhr

Die Öffnungszeiten des Rathauses der Gemeinde Westerkappeln sind:

Montag - Mittwoch	8:00 – 12:30 Uhr und 14:00 – 15:30 Uhr,
Donnerstag	8:00 – 12:30 Uhr und von 14:00 – 17:30 Uhr
Freitag	8:00 – 12:30 Uhr

Der Verwaltungsakt gilt zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

VI Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen vom 7.11.2012 (GV.NRW. S. 548) erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Dortmund, den 13.03.2014

Im Auftrag
gez. Winkelmann

Kreis Steinfurt 12/2014/50